

Merkblatt

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe
der Heizungsanlage anbringen!

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Betreiber von Heizölverbrauchsanlagen nach § 19 g Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 3 Nr. 6 der Anlagenverordnung (VAwS) – Stand: 01.01.2008

1. Sorgfalt und Aufmerksamkeit beim Betrieb

Für Behälter und Sicherheitseinrichtungen werden regelmäßig Betriebs- und Bedienungsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Die Betriebs- und Bedienungsanleitungen sind zu beachten und einzuhalten. Bewahren Sie die Schriftstücke sorgfältig auf!

2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen.

Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL von mehr als 1.000 l Volumen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

Behälter bis zu einem Volumen von 1.000 l dürfen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Abtropfendes Heizöl ist aufzufangen. Vor jedem Befüllen ist zu prüfen, welche Menge aufgenommen werden kann und ob die Abfüllsicherung (Grenzwertgeber) sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Beim Befüllen ist darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird.

3. Eigenüberwachung

Prüfen Sie regelmäßig oberirdische Anlagenteile wie Tank, Rohrleitungen und den Auffangraum durch Sichtprüfungen auf Dichtheit. Bei doppelwandigen Behältern mit Leckanzeigegerät muß das Leckanzeigegerät immer in Betrieb sein; ein Alarm muß sicher bemerkt werden können. Machen Sie sich Aufzeichnungen über die Eigenüberwachungen. Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie einen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Betrieb abschließen.

4. Fachbetriebspflicht

Tätigkeiten an Heizöl-Lagerungsanlagen mit mehr als 1.000 l Volumen dürfen ab 01.01.2008 grundsätzlich nur von Fachbetrieben ausgeführt werden. Die Fachbetriebseigenschaft ist gegenüber den Betreibern einer Anlage nachzuweisen, wenn diese den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragen.

5. Prüfung durch Sachverständige

Unterirdische Anlagen unabhängig vom Volumen und oberirdische Anlagen mit einem Volumen von mehr als 10.000 l müssen vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung von bestellten Sachverständigen geprüft werden. Oberirdische Anlagen in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten unterliegen der Prüfpflicht bereits ab einem Volumen von 1.000 l; bei unterirdischen Anlagen in Wasserschutzgebieten sind die Prüfungen alle 2,5 Jahre zu wiederholen.

Bei den Prüfungen festgestellte Mängel müssen Sie unverzüglich beseitigen lassen. Werden erhebliche Mängel an der Anlage festgestellt, bedarf deren Beseitigung der Nachprüfung durch Sachverständige. Bei gefährlichen Mängeln ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Wiederinbetriebnahme ist erst nach Vorlage einer Sachverständigen-Bestätigung bei der Kreisverwaltungsbehörde zulässig.

6. Schadensfall

Nehmen Sie Ihre Anlage bei Schadensfällen und Störungen außer Betrieb, wenn die Gefahr besteht, dass Heizöl austritt oder bereits ausgetreten ist.

Informieren Sie unverzüglich das **Landratsamt Schweinfurt** oder die nächste **Polizeidienststelle**.

Landratsamt Schweinfurt:

☎ 09721/55 – 0
09721/55-512, -541 oder -542

Feuerwehr:

Feuerwache ☎ 09721/80800

Polizei:

PI Schweinfurt ☎ 09721/2020
PI Gerolzhofen ☎ 09382/245